# Alphabetische Uebersicht.

## A.

Abänderungen; siehe Erfindungspatente.

Ablösung, Aufrechterhaltung der bestehenden Verträge über die Ablösung der in dem Art. 530 des Gesetzbuches bemerkten Renten. — Bestimmungen wie die Ablösung geschieht, wenn die Betheiligten sich über den Ablösungspreis nicht vereinigen können; Seite 38 u. f.

Abonnements; siehe Gesetz-Bülletin.

Abtretung. Den Katholischen der Stadt Dillenburg wird das dortige Domanial-Orangeriegebäude auf immer und unentgeltlich abgetreten; S. 198.

Abtretung der Erfindungspatente; siehe Erfindungspatente.

Abzug, welcher an den Pensionen oder Ruhestandsbesoldungen der Militärpersonen gemacht werden kann; S. 28.

Adamskathen. Das Consistorium zu Dinslacken wird zum Verkauf des Adamskathens autorisirt; S. 198.

Adoption. Wirkungen der vor der Verkündigung des Gesetzbuches Napoleons gemachten Verfügungen in Betreff der Annahme an Kindesstatt, und wie die in ihrer Minderjährigkeit Adoptirten auf die Adoption verzichten können; S. 30. — Wirkungen der Adoptionen auf welche von dem Adoptirten nicht verzichtet worden; S. 30, u. ff.

Angaben, welche die Eigenthümer oder Aufbewahrer von Colonialwaaren und Lebensmitteln zu machen haben; S. 272.

Angermund und Rahm; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.
Ankündigungen; siehe Verpachtungen.
Anschlag; siehe Miethzinse.
Anstalten (öffentliche), wegen der Gebühren für die Eintragung deren Forderungen; siehe Hypotheken.
Arbeiter. Verbindlichkeit der Verträge unter den Arbeitern, Gesellen und Knechten und ihren Meistern, und der Lehrverträge großjähriger, minderjähriger oder interdicirter Lehrlinge; Gründe, wegen welcher der Lehrvertrag aufgelöset werden kann; Entschädigung die der schuldige Theil zu leisten hat; S. 164 u. f. Strafen für die Nichterfüllung der Verträge, S. 168; Bedingungen und Wirkungen der Verbindungen; S. 170. Form und Ertheilung der Büchelchen, 174 u. ff.; Abrechnung und Tilgung der Schuld der Arbeiter. Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeit der neuen Meister in dieser Hinsicht, 188 u. f.; Die Arbeiter sollen, wegen begangener Untreue den Tribunälen übergeben werden. Verfügungen, rücksichtlich der zwischen den Meistern und den Arbeitern entstehenden Streitigkeiten; die Gerichtsbarkeit des Arbeiters ist da, wo die Werkstätte gelegen ist, in welcher er Arbeit übernommen hat, S. 192; siehe Büchelchen.
Arbeitsaufseher; siehe Meistergesellen.
Armen; siehe Wohlthätigkeits-Anstalten.
Armenstiftungen wegen der Gebühren für die Eintragung deren Forderungen; siehe Hypotheken.
Arrest (persönlicher); jedes zum Vortheil eines Staatsbürgers des Großherzogthums gegen einen im Großherzogthum nicht säßhaften Fremden erlassene Urtheil begründet den persönlichen Arrest; S. 50. — Wie die Verhaftung vorläufig verordnet werden kann, das. Die vorläu-

fige Verhaftung hat nicht Statt, oder soll aufhören, wenn der Fremde im Großherzogthum Güter besitzt oder einen als zahlbar erkannten Bürgen stellet; S. 50 u. 52.
Aerzte; siehe Wohlthätigkeits-Anstalten.
Aufmunterungsfonds; siehe Erfindungspatente.
Ausfälle; siehe Mobiliarsteuer.
Austauschung (Gestattung der); der Loose Nro. 6 und 7 von der getheilten Jetermark; S. 196.

## B.

Ballsäle (öffentliche) sind der Miethsteuer nicht unterworfen, wenn dafür die verhältnißmäßige Patentgebühr bezahlt wird; S. 256.
Beamten des Personenstandes; siehe Personenstand, Zollbeamten, Hypothekenbeamten; siehe Hinterlegungen, Eingangsrechte, Hypotheken.
Belohnung; siehe Erfindungspatente.
Beneficialerbe; siehe Renten.
Benrath; siehe Veräußerung.
Beschlagnehmung; siehe Waaren.
Besoldung; siehe Hypotheken.
Bestätigung; siehe Vergleich.
Betrug; siehe Zinsen.
Betteley; siehe Wohlthätigkeits-Anstalten.
Beygeordnete: siehe Ernennungen, Personenstand.
Biegerhof; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.
Billardstuben sind der Miethsteuer nicht unterworfen, wenn dafür die verhältnißmäßige Patentgebühr bezahlt wird; S. 256.
Blokade; siehe Inseln (brittische).
Briefe. Die nach England oder an einen Engländer gerichteten oder in englischer Sprache geschriebenen Briefe oder Pakete

sollen auf den Posten nicht befördert, sondern in Beschlag genommen werden; S. 292.
Briefwechsel; siehe Inseln (brittische).
Büchelchen. Jeder welcher als Gesell oder Knecht arbeitet muß ein Büchelchen haben; S. 174; was dasselbe enthalten muß; wer solches mit Seitenzahlen und mit seinem Namenszug zu bezeichnen hat; S. 174 u. f. Förmlichkeiten, die bey der Ertheilung eines neuen Büchelchens zu beobachten sind; S. 176 u. f. Was der Arbeiter, der aus einer Mairie in die andere gehen will, um da zu arbeiten, in Ansehung seines Büchelchens zu thun hat; S. 178; die Büchelchen können im Innern des Landes zum Passe dienen, wofern der Arbeiter sich nicht in der Conscription befindet; das. u. S. 180. Strafen wider den Meister, welcher einen Arbeiter bey sich aufnimmt, dessen Büchelchen nicht in der Ordnung ist, oder der gar keines hat. Was die fremden Arbeiter, welche ein Büchelchen aber keinen Paß, oder einen Paß und kein Büchelchen haben, thun müssen; S. 182. Besondere Register, welche die Mairen wegen der Büchelchen zu führen haben, das. Gebrauch der Büchelchen in den Verhältnissen zwischen dem Meister und dem Arbeiter; S. 184. Wechselseitige Ausgleichung der Schulden und Forderungen zwischen dem Meister und dem Arbeiter; desfalls zu machende Bemerkungen in den Büchelchen; S. 186.
Büreau's; siehe Wohlthätigkeits-Anstalten.
Bürge; siehe Arrest, persönlicher.

## C.

Capelle; siehe Ruhestandsbesoldung.
Caution; siehe Hypotheken- und Vorzugsrecht.
Certificat; siehe Erfindungspatent.

Colonialwaaren; Festsetzung der Eingangsgebühren für dieselben, S. 170 u. ff.; von deren Untersuchung und Confiscation, S. 272. Welche Colonialwaaren den Rechten unterworfen sind; von den Angaben der Waaren und den Nachforschungen, S. 274. Was derjenige bekommt, welcher nicht angegebene Waaren anzeigt; S. 274. Die Civil- und Militair-Behörden haben den Zollbeamten starke Hand zu leisten, das.; die confiscirten Waaren sollen nach Düsseldorf gebracht werden, das.; Tarif der Eingangsgebühren, S. 276; die für die Colonialwaaren zahlbaren Rechte können in baarem Gelde, Wechseln, Schuldverschreibungen oder Waaren abgetragen werden; S. 300.

Colonien (englische); siehe Schiff.

Commissionen; siehe Wohlthätigkeits-Anstalten und Vermächtnisse.

Confiscationen; siehe Waaren.

Conscription; siehe Büchelchen.

Consistorium; siehe Veräußerungen.

Controleur des öffentlichen Schatzes; siehe Ernennungen.

Curator; siehe Vormundschaft.

## D.

Decrete; siehe Gesetzbülletin.

Dienstvertrag; Fälle, worin derselbe von der competenten Behörde aufgehoben wird; S. 172; — Fälle, worin er sich von selbst aufhebt; S. 174.

Dillenburg (Katholische zu); siehe Abtretung.

Dinslacken; siehe Veräußerung.

Dispensationen. Die zu den Heirathen vor dem gesetzlichen Alter, in den verbotenen Graden, und in den andern Verbotsfällen werden von der Regierung ertheilt; Förmlichkeiten um dieselben zu erhalten; S. 24; wie und von

wem die Befreyungen von dem zweyten Aufgebote ertheilt werden; S. 26; wie mit den Dispensationen von dem Alter oder in den verbotenen Fällen verfahren werden soll, S. 26.

Dümmler und Haas; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.

Dürftige; siehe Wohlthätigkeits-Anstalten.

Dürscheid; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.

## E.

Ehe. Nur denjenigen welche die Ehe vor dem Beamten des Personenstandes abgeschlossen haben, darf die priesterliche Einsegnung ertheilt werden, S. 22; — Wirkungen der im Großherzogthum von einem Fremden oder einem Kriegsgefangenen eingegangenen Ehe. — In welchem Falle die künftigen Ehegatten die Sterbeurkunden ihrer Eltern nicht beyzubringen brauchen, das.; Vorschriften für den Fall wo die Urkunden über das Absterben der Väter, Mütter, Großväter oder Großmütter nicht beygebracht werden können; S. 24. — Vor welchen Beamten die im wirklichen Dienste stehenden im Großherzogthum anwesenden Militärpersonen die Ehe abschließen können; S. 26.

Ehescheidungen. Wirkungen der vor der Verkündigung des Gesetzbuches Napoleons erkannten Ehescheidungen, und der vor diesem Zeitpuncte angehobenen Ehescheidungsklagen; S. 28.

Eigenthümer (die) sind für ihre Miethleute wegen der Bezahlung der Mobiliarsteuer, verantwortlich; S. 254;

Eingangsgebühren oder Rechte; siehe Colonialwaaren.

Einnehmer; siehe Eintragung, Ernennungen, Wohlthätigkeits-Anstalten, Rechnungspflichtige.

Eintragung (hypothekarische); siehe Hypotheken.

Eisenwerke; siehe Zehnte.
Emancipation; siehe Vormundschaft.
Empfänger. Alle Haupt- und besondere Empfänger müssen in den von ihnen vollzogen werdenden Kaufs- Erwerbungs- Theilungs- Tausch- und anderen Uebertrags-Urkunden ihre Titel und Eigenschaften angeben; Vorschriften was die Stempel- und Domainenempfänger und Hypothekenaufseher bey Einsicht solcher Urkunden zu thun haben; S. 58.
England. Jeder Unterthan Englands, der in einem von den französischen oder verbündeten Truppen besetzten Lande betroffen wird, soll zum Kriegsgefangenen gemacht, und alles was ihm zugehören mag, soll für gute Prise erklärt werden; S. 292.
Entdeckung; siehe Erfindungspatente.
Entschädigung; siehe Erfindungspatente, Waaren.
Entsetzung; siehe Rechnungspflichtige.
Erfinder; siehe Erfindungspatente.
Erfindung; siehe Erfindungspatente.
Erfindungspatente. Diejenigen welche neue Entdeckungen oder Erfindungen machen, von welcher Gattung Industrie es immer sey, können ein Patent erhalten, wodurch ihnen der ausschließliche Genuß derselben auf 4, 8 oder 12 Jahre gesichert wird, S. 126 u. 128; diejenigen welche ein Mittel, irgend ein Fabrikat zu einer neuen Art von Vollkommenheit zu bringen, angeben, eine fremde Entdeckung in das Großherzogthum einführen, oder ein Vervollkommnungsmittel in Ansehung einer bereits patentisirten Erfindung ankündigen, können des nämlichen Vortheils genießen, S. 128 u. 130; Verfügungen rücksichtlich des Genusses der Abänderungen, Zusätze und Vervollkommnungen, welche ein wirklich patentisirter Erfinder bey seiner

Entdeckung macht, S. 128; bloße Veränderungen der Form und der Verhältnisse, so wie bloße Verzierungen, werden nicht zu den Vervollkommnungsmitteln gezählt, S. 130; Förmlichkeiten zur Abtretung der aus dem Patent entspringenden Rechte im Ganzen oder theilweise, das.; eine patentisirte Erfindung kann nur auf förmliche Erlaubniß der Regierung in Gesellschaft von Actionnärs benutzt werden, S. 132; Fälle worin, statt eines Patents, dem Erfinder auch eine Entschädigung oder Belohnung von der Regierung bewilliget wird, das.; die Dauer der Patente kann verlängert werden; was der Erfinder zu thun hat, um diese Wohlthat zu erhalten, das.; die Regierung verbürgt weder die Priorität der Entdeckungen noch ihre Güte oder ihren Erfolg, S. 134; Förmlichkeiten, welche diejenigen, die Patente erhalten wollen, zu erfüllen haben, das. u. ff.; wie und wem die Supplicanten die Gebühren zu entrichten haben, S. 136; die Patente werden durch ein Decret des Souverains ertheilt, doch haben die von dem Minister über das Ansuchen ertheilten Certificate provisorisch eben dieselben Wirkungen, S. 138; Streitigkeiten und gerichtliches Verfahren in Ansehung der patentisirten Erfindungen, S. 140; Strafverfügungen gegen die Nachmacher derselben; Strafen wider die Kläger, wenn ihre Anklage grundlos erkannt wird, das. u. 142; Erkenntniß in Streitigkeiten zweyer Patentisirten über eben denselben Gegenstand, S. 142; Fälle, in welchen der Eigenthümer eines Patents sein Recht verliert, das. u. 144; von wem und wie über den Verlust des Patents erkannt wird, das. u. 146; die Registratur sämmtlicher auf die patentisirten Entdeckungen Beziehung habenden Stücke und Beschreibungen wird bey dem Ministerium des Innern errichtet. Dieselbe steht allen Einwohnern des

Großherzogthums offen; der Minister ernennt einen Vorgesetzten dieser Registratur; Verrichtungen desselben, das.; Verfügungen für den Fall, daß ein Erfinder Gründe hätte darauf anzutragen, daß seine Entdeckung ein Geheimniß bleibe, S. 148; Fälle, worin die Erfindungen und Entdeckungen bekannt gemacht werden müssen, das.; Bildung eines Aufmunterungsfonds aus den von den Taxen und Geldbußen herkommenden Geldern; Verwendung desselben zu Prämien, das. Die von den vorigen Souveränen ertheilten ausschließlichen Privilegien haben keine Wirkung mehr; was diejenigen zu thun haben, welche die Art Privilegien besaßen, S. 150. Tarif der für die Erfindungspatente zu zahlenden Taxen, S. 152; Muster eines Protocolls geschehener Niederlegung zur Erhaltung eines Erfindungspatents, S. 154; Muster eines Certificats des Ansuchens um ein Erfindungspatent, S. 156; Muster zur Eintragung der Abtretung eines Erfindungspatents, S. 158; Muster des Verzeichnisses der Erfindungen; S. 160.

Erfolg der Entdeckungen, siehe Erfindungspatente.

Ernennungen der Mitglieder der General- Departements- und Arrondissementsräthe, S. 204 u. ff.; der Mitglieder der Municipalräthe, der Mairen, Beygeordneten und Polizeycommissäre, S. 222 u. ff.; Ernennungen zu den Stellen beym öffentlichen Schatz, S. 246 u. 248; zu den Stellen bey der General-Direction der directen Steuern, S. 262. — Der Senator, Graf Röderer, wird zum Minister und Staatssecretär des Großherzogthums Berg ernannt; dessen Verrichtungen; Ehrenbezeugungen und Vorzüge, welche er in dieser Eigenschaft genießt, 268 u.f.

Erwerbung. Der Maire zu Wülfrath wird zur Erwerbung eines Grundstückes autorisirt; S. 198.

## F.

Fabrik (englische); alle in englischen Fabriken verfertigte Waaren, welche verboten sind, sollen verbrannt werden; S. 284 u. f.

Fabrikanten. Verfügungen in Hinsicht auf die wechselseitig unter den Fabrikanten und den Lehrlingen und Arbeitern verbindlichen Verträge; S. 164 u. ff.

Forderung; siehe Hypotheken.

Fremde; siehe Arrest (persönlicher); Staatsbürger; Büchelchen.

## G.

Gasthäuser; der nicht bewohnte Theil der Gasthäuser ist der Miethsteuer nicht unterworfen; S. 256.

Gebäude die weder zur Wohnung dienen, noch dazu gehören, sind der Miethsteuer nicht unterworfen; S. 256; siehe Abtretung.

Geld (baares); siehe Waaren.

Geldbußen; siehe Erfindungspatente.

Geheimniß; siehe Erfindungspatente.

Geistliche (pensionirte); welche von denselben der Mobiliarsteuer nicht unterworfen sind; S. 252.

Gemeinden, Localausgaben derselben; siehe Mobiliarsteuer, Veräußerungen.

Gericht. Das Prisengericht zu Paris beurtheilt alle Streitigkeiten, welche über die Ausführung des Decrets, welches die brittischen Inseln in Blokadestand erklärt, entstehen könnten; das Prisengericht zu Mailand ist mit der Aburtheilung besagter Streitigkeiten in dem Königreiche Italien beauftragt; S. 294.

Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit des Arbeiters ist da, wo die Werkstätte gelegen ist, worin er Arbeit übernommen hat; S. 192.

Gesellen; siehe Arbeiter.
Gesetzbuch Napoleons. Bestimmung der Zeit, wann dasselbe im Großherzogthum verkündigt und zur Ausübung gebracht werden soll, S. 8. Texte, die allein Gesetzeskraft haben. Wirkung des Gesetzbuches Napoleons auf die römischen und anderen Gesetze, S. 8. — Verfügungen zur Anwendung des Gesetzbuches Napoleons; alle Vorschriften, welche das Gesetzbuch Napoleons in Beziehung auf das französische Reich gegeben hat, sollen in gleicher Art auf das Großherzogthum ausgedehnt werden; S. 12.
Gesetzbülletin. Verkündigung der Gesetze und Decrete vermittelst Einrückung in das Gesetzbülletin, S. 2; Oeffentliche Beamten, denen dasselbe von Amtswegen geschickt wird; wie sie es aufzubewahren haben, das.; Abonnementspreis; Art der Einnahme und Verwendung der Abonnementsgelder; S. 4 u. ff.
Gesetze, wie sie verkündiget werden, S. 2. — Die römischen oder canonischen Gesetze, die Statutargesetze, die Edicte, Gewohnheiten, Vorschriften und Verordnungen hören auf die Kraft allgemeiner oder besonderer Gesetze zu haben in allen den Materien worüber das Gesetzbuch Napoleons verfügt hat, S. 8; wannehr die Verkündigung der Gesetze als bekannt angenommen werden soll; S. 12.
Gesinde, das in Lohn stehende Gesinde ist von der Mobiliarsteuer ausgenommen; S. 252.
Gläubiger; siehe Hypotheken.
Gutachten; siehe Vergleich.
Güte (die) der Entdeckungen wird von der Regierung nicht verbürgt, S. 134.

## H.

Hämmer- und Hüttenwerke. Wenn dafür die verhältnißmä-

ßige Patentgebühr bezahlt wird, so sind sie der Miethsteuer nicht unterworfen; S. 256.

Handel; siehe Inseln (brittische); Waaren.

Handwerker. Verfügungen in Hinsicht der wechselseitig unter den Handwerkern und ihren Lehrlingen und Arbeitern verbindlichen Verträge; S. 164 u. ff.

Hauptdirection; siehe Steuern (directe).

Hauptvermiether. Dieselben sind für ihre Miethleute wegen der Bezahlung der Mobiliarsteuer verantwortlich; S. 254.

Haustheile; diejenigen Theile in den Häusern öffentlicher Beamten, welche für Kassen, Kanzelleyen, Sitzungen und andern ähnlichen Gebrauch bestimmt sind, sind der Miethsteuer nicht unterworfen; S. 256.

Hinterlegungen; Errichtung einer Hinterlegungskasse; Bestimmung der von derselben zu entrichtenden Zinsen, wann diese zu laufen anfangen, S. 42; Haftung der Kasse für die hinterlegten Gelder; wann, wie und wo die Zurückbezahlung der hinterlegten Summen geschieht; die Depositen-Kassenbeamten sind dem Personalarrest unterworfen; die Kasse hat kein Recht zur Klage auf Erfüllung der Urtheile, wodurch die Hinterlegungen verordnet werden; die freywilligen Hinterlegungen werden unter den nämlichen Bedingungen wie die gerichtlichen angenommen, S. 44; Alle Gefahr und Kosten zur Bewahrung, Erhaltung und Hin- und Herbringung der hinterlegten Gelder kommen der Depositenkasse zur Last; S. 46.

Honorar; siehe Hypotheken.

Hudepohl; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.

Hülfe; siehe Wohlthätigkeits-Anstalten.

Hünerschapper-Eisengewerkschaft; siehe Zehnte.

Hypotheken. Von der hypothekarischen Eintragung einer Schuldverschreibung unter Privatunterschrift, S. 60;

wannehr und von wem die hypothekarischen Eintragungen erneuert werden müssen; wie die Empfänger der Wohlthätigkeits-Anstalten in eine Löschung, Veränderung oder Einschränkung einer hypothekarischen Eintragung willigen können, S. 62; die Führung der Hypothekenbücher ist der Domänenverwaltung aufgetragen, S. 68; wo Hypothekenkammern errichtet werden sollen, S. 70; Amtsverrichtungen der Hypothekenbeamten, das.; wie und binnen welcher Frist deren Caution zu berichtigen ist; Bestimmung, Dauer und Größe dieser Caution; Domicil der Hypothekenbeamten, S. 70 u. ff.; Verfahrungsart in Hinsicht der hypothekarischen Verhandlungen; in welchem Falle die hypothekarischen Gläubiger nach einer Veräußerung der Immobilien auf deren öffentlichen Verkauf antragen können, S. 74; Rechte des neuen Eigenthümers, S. 74 u. ff.; die mit Privatunterschrift und dem vorschriftmäßigen Stempel versehenen Verkaufsurkunden können zur Ingrossation eingereicht werden; wie die Eintragungen geschehen, S. 76; wie die Immobilien der Ehemänner oder Vormünder von den darauf haftenden gesetzlichen Hypotheken befreyt werden, S. 76, u. ff. Besoldung der Hypothekenbeamten; Strafe für diejenigen, welche höhere als taxmäßige Gebühren nehmen, S. 78 u. ff.; von der Erhebung der Hypothekengebühren; Bestimmung der Eintragungsgebühren, S. 80; u. ff. die Eintragung der dem Staate, den Armenstiftungen und den übrigen öffentlichen Anstalten zustehenden Forderungen geschieht ohne Vorschuß der Gebühren, S. 82; Pflicht der Hypothekenbeamten in Ansehung dieser Gebühren, S. 82 u. ff.; von den Gebühren einer unbestimmten Eintragung, welche die Erhaltung eines bloß eventuellen hypothekarischen Rechtes zum Gegenstande hat, S. 84;

von den Ingrossationsgebühren, S. 84; Verjährung der Hypothekengebühren, S. 86; die älteren Hypotheken oder privilegirten Rechte müssen binnen sechs Monaten eingetragen werden; Folgen der Nichteintragung, S. 86; wie die Eintragung der älteren Hypotheken und privilegirten Rechte geschieht, S. 86 u. ff.; wie bey älteren Besitzveränderungen das Eigenthum von Lasten und Hypotheken befreyt wird, S. 88; Taxe der Honorare für die Hypothekenbeamten, S. 90; Hypothek des öffentlichen Schatzes; siehe Vorzugsrecht.

Hypothekenaufseher; siehe Rechnungspflichtiger.

Hypothekenbeamte; siehe Hypotheken.

Hypotheken-Kammern (Büreaus); siehe Hypotheken.

## J.

Jeter-Mark; siehe Austauschung.

Industrie; siehe Erfindungspatente.

Ingrossation; siehe Hypotheken.

Inseln (brittische). Beweggründe welche zu dem Decrete vom 12ten November 1809, die brittischen Inseln betreffend, Anlaß gegeben haben, S. 288 u. ff.; dieselben sind in Blokadestand erklärt; aller Handel und aller Briefwechsel mit ihnen ist verboten, S. 292; besagtes Decret soll den Königen von Spanien, von Neapel, von Holland, von Hetrurien und den übrigen Verbündeten Frankreichs mitgetheilt werden; S. 294.

## K.

Kaffestuben sind der Miethsteuer nicht unterworfen, wenn dafür die verhältnißmäßige Patentgebühr bezahlt wird; S. 256.

Karsch; siehe Pfründen.

Kasse; siehe Hinterlegungen.
Kinder (natürliche), Bestimmungen wegen deren Rechte aus Verfügungen unter den Lebendigen oder aus Testamenten, welche vor der Verkündigung des Gesetzbuches Napoleons zum Vortheile derselben gemacht worden sind, S. 28; die Verträge und rechtskräftigen Urtheile, wodurch der Stand und die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt sind, sollen, ihrem ganzen Inhalt nach, in Ausübung gebracht werden; S. 30.
Kirchenbücher; siehe Personenstand.
Knechte; siehe Arbeiter.
Kreuzer (englische); siehe Waaren.
Kriegsgefangener; siehe Ehe, England.

## L.

Läden, wenn dafür die verhältnißmäßige Patentgebühr bezahlt wird, sind der Miethsteuer nicht unterworfen; S. 257.
Lebensmittel; siehe Waaren, Eingangsrechte.
Lehrlinge. Wechselseitige Verbindlichkeiten zwischen denselben und ihren Meistern; S. 167 u. 169; siehe Arbeiter.
Lehrvertrag; siehe Arbeiter.
Lennep; siehe Veräußerung.
Loose; siehe Austauschung.

## M.

Magazine sind der Miethsteuer nicht unterworfen, wenn dafür die verhältnißmäßige Patentgebühr bezahlt wird; S. 256.
Mairen; siehe Ernennungen, Personenstand, Büchelchen.

Manufacturisten; Verfügungen in Hinsicht auf die wechselseitig unter denselben und den Lehrlingen und Arbeitern verbindlichen Verträge; S. 164 u. ff.

Meister; siehe Arbeiter.

Meistergesellen; Verfügungen rücksichtlich der Verbindungen, welche die Meistergesellen oder Arbeitsaufseher eingehen können; S. 170 u. f.

Metteln; siehe Pfründen.

Miethzinse. Von wem, und wie die Festsetzung derselben geschieht, um darnach den Ansatz der Miethsteuer zu machen, S. 256; vorzunehmende Schätzungen in den Fällen wo der Miethvertrag nur zum Scheine beschrieben, oder der Anschlag unrichtig wäre, oder wenn man sich weigerte, den Miethvertrag vorzuzeigen und den Miethzins anzuschlagen; das. u. S. 258.

Militärpersonen. Welche von denselben der Mobiliarsteuer nicht unterworfen sind; S. 254; siehe Ehe.

Minderjährige; siehe Arbeiter.

Minister- und Staatssecretär; siehe Ernennungen.

Mittheilung; siehe Inseln (brittische).

Mobiliarsteuer (Einführung der) an die Stelle der Capitalien- und Familientaxen, S. 250; zur Bestreitung der Localausgaben der Gemeinden soll aus dem reinen Ertrage der daselbst erhobenen Mobiliarsteuer zum voraus ein Zehntel genommen werden. — Die Mobiliarsteuer wird jeden Monat zum zwölften Theil entrichtet. Bezeichnung der Personen, welche dieser Steuer unterworfen und welche davon ausgenommen sind, S. 252; Vorschriften rücksichtlich der Veränderung des Wohnortes; Eintheilung dieser Steuern in Personensteuer und Miethsteuer; Betrag der erstern und Bestimmungen wornach sich die letztere richtet, S. 254 u. ff.; Verfügung in Betreff der Ver-

theilung und Erhebung der Mobiliarsteuer; Mehrerhebung eines zwanzigsten Theiles über das Hauptquantum zur Deckung der Nachlässe und Ausfälle; S. 258.

Muster 1) eines Protocolls geschehener Niederlegung zur Erhaltung eines Erfindungspatents; S. 154; — 2) eines Certificats des Ansuchens um ein Erfindungspatent; S. 156; — 3) zur Eintragung der Abtretung eines Erfindungspatents, S. 158; — 4) des Verzeichnisses der Erfindungen, S. 160; siehe Erfindungspatente, Personenstand.

## N.

Nachlässe; siehe Mobiliarsteuer.

Nachmacher; siehe Erfindungspatente.

Nagel; siehe Pfründen.

Namen; siehe Personenstand.

Niederlegung; siehe Erfindungspatente, Personenstand.

## O.

Oppositionen; wie diejenigen welche zur Erhaltung der Rechte der Armen und der Verpflegungshäuser gemacht werden, aufgehoben werden können; S. 62.

Overbecker-Hof; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.

## P.

Pakete; siehe Briefe.

Paß; siehe Büchelchen.

Personenstand; wer die Verrichtungen der Beamten des Personenstandes zu erfüllen hat, S. 14; die Register des laufenden Jahres dürfen niemals von dem Gemeindehause fortgebracht werden; Anschaffung der Formulare zu Regi-

stern und Muster für jede Art von Urkunden; Aufsicht auf die genaue Führung derselben und der Urkunden; Anfertigung der jährlichen und zehnjährigen Verzeichnisse der Urkunden; wohin dieselben abgeschickt werden, S. 16; was dafür bezahlt wird; Muster eines zehnjährigen Verzeichnisses, S. 18; Festsetzung der Gebühren für die Ausfertigung einer jeden Urkunde; Namen die allein als Vornamen in die Geburtsurkunden aufgenommen werden können, S. 20; Aufnahme der Zeugenerklärungen bey der Vorzeigung eines todten Kindes; wo die Niederlegung der bisher von den Geistlichen geführten Kirchenbücher geschieht, S. 22.

Pfründen. Ernennung der Dominica Karsch, Stephania Theremin und N. Nagel zu erledigten Pfründen im Frauenstifte zu Metteln; S. 197.

Polizey; siehe Werkstätte.

Polizeycommissäre; siehe Ernennungen.

Posten; siehe Briefe.

Prämien; siehe Erfindungspatente.

Priorität (die) der Entdeckungen wird von der Regierung nicht verbürgt, S. 134.

Privilegien (ausschließliche); siehe Erfindungspatente.

Protocolle geschehener Niederlegung zur Erhaltung eines Erfindungspatentes, siehe Erfindungspatente.

## R.

Räthe; siehe Ernennungen.

Rechnungspflichtige (jeder) muß in den von ihm vollzogen werdenden Uebertragsurkunden seinen Titel und Eigenschaft angeben, und zwar unter Strafe der Entsetzung und im Fall der Unzahlbarkeit gegen den öffentlichen Schatz, als betrüglicher Bankerottirer behandelt zu werden, S. 58;

was die Stempel- und Domänenempfänger und die Hypothekenaufseher, nach Einsicht besagter Urkunden, zu thun haben; Ausnahmen, das.; Vorschrift für die Agenten der Regierung, wenn ein Rechnungspflichtiger Güter, auf welche der öffentliche Schatz ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek hat, veräußert; Obliegenheiten des öffentlichen Schatzes, wenn der Rechnungspflichtige nicht wirklich erkannt ist, schuldig zu seyn, S. 60; Fälle, worin die Aufhebung der Eintragung von selbst geschehen muß, das.; die durch den Art. 2227 des Gesetzbuches festgesetzte Verjährung fängt zum Besten der Rechnungspflichtigen, von dem Tage der Aufhörung ihrer Verrichtungen zu laufen an, das.; siehe Vorzugsrecht.

Rechte; siehe Waaren.

Rechte (privilegirte); siehe Hypotheken.

Register; siehe Personenstand, Büchelchen, Hypotheken, Wohlthätigkeitsanstalten.

Registratur; siehe Erfindungspatente.

Renten. Ablösung derselben, siehe Ablösung; der Beneficialerbe kann keine Renten von mehr als fünfzig Francs übertragen, ohne dazu autorisirt zu seyn; S. 40.

Rodlandhof; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.

Röderer; Ernennung des Senators Grafen Röderer, zum Minister und Staatssecretär des Großherzogthums Berg; Ehrenbezeugungen und Vorzüge, welche er in dieser Eigenschaft genießt; S. 268 u. f.

Ruhestandsbesoldung für den Herrn Peter Capelle; S. 198.

## S.

Schatz (öffentlicher); siehe Eintragung, Ernennungen, Hypotheken, Rechnungspflichtige, Vorzugsrecht.

Schenkungen; siehe Vermächtnisse.

Schiff (kein) das geradezu aus England oder von den englischen Colonien kommt, soll in irgend einem Hafen zugelassen werden; jedes Schiff, welches durch eine falsche Erklärung dieser Verfügung zuwider handelt, soll in Beschlag genommen und confiscirt werden; S. 294.

Schuldverschreibung unter Privatunterschrift; wenn auf Anerkennung einer solchen geklagt worden und ein Urtheil erfolgt ist, so kann, kraft dieses Urtheiles, keine hypothekarische Eintragung geschehen, als wegen Mangels der Zahlung wenn die Schuld verfallen ist, oder eingefordert werden kann, oder wenn das Gegentheil ausbedungen ist, S. 60; in welchem Falle die Kosten dieses Urtheils zurückgefordert werden können; S. 60 u. ff.

Schulfonds; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.

Sonnborn (Reformirtes Consistorium zu); siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.

Staat. Wegen der Gebühren für die Eintragung dessen Forderungen; siehe Hypotheken.

Staatsbürger; wer solches ist, S. 14; wie der Fremde es wird; das.

Staatssecretär; siehe Ernennungen.

Sterbeurkunden; siehe Ehe.

Steuerbare, welche in der Miethsteuer um die Hälfte höher angeschlagen werden; S. 256.

Steuern (directe); Errichtung einer Hauptdirection derselben; Mitglieder, woraus sie besteht, S. 240; Verrichtungen der Angestellten; von wem sie ernannt werden; Bestimmung ihrer Gehalte, Büreaukosten und Vergütungen; Ordnung der Beförderungen, S. 242 u. 244; Ernennung derselben; S. 262.

Streitigkeiten; siehe Arbeiter, Gericht.

## T.

Tarif 1) der Honorare für die Hypothekenbeamten, S. 90; 2) der für die Erfindungspatente zu zahlenden Taxen, S. 152; 3) der Eingangsgebühren von den Colonialwaaren, S. 276; siehe Verpachtungen.
Taxen; siehe Mobiliarsteuer, Erfindungspatente, Hypotheken.
Testamente: siehe Vermächtnisse.
Texte; siehe Gesetzbuch Napoleons.
Theremin; siehe Pfründen.

## U.

Untreue; siehe Arbeiter.
Urkunden; siehe Personenstand und Rechnungspflichtige.
Urtheil; siehe Arrest (persönlicher).

## V.

Veräußerungs-Erlaubnisse. Von dem Domanial-Weseler-Walde dürfen sechzehnhundert Morgen Heidegrund in Erbpacht ausgethan werden, S. 196; Erlaubniß für den Fürsten von Wied-Runkel, um einige Domainen zu verkaufen; das.; — für das Consistorium zu Dinslacken, wegen des Overbeckerhofes und Adamskathens, S. 198; — für das reformirte Consistorium zu Sonnborn, zum Verkauf eines Grundstückes an die Herren Dümmler und Haas, das.; — für die Verwaltungscommission des Schulfonds im Rheindepartement, zur Veräußerung des Biegerhofes, das.; — für den Maire zu Lenney, um ein ödes Gemeine-Grundstück in Erbpacht auszuthun, das.; — für die Gemeine Angermund und Rahm zur Veräuße-

rung von vier Gemeinehäusern mit zugehörenden Gärten und den ihr zustehenden öden Gründen, das.; — für die Armenanstalt zu Dürscheid, Mairie Bensberg, zur Veräußerung des Rodland und Zumsieferhofes, das.; — für den Maire zu Benrath, zur Veräußerung des zu Holthausen gelegenen Grundstückes, der Hudepohl genannt; S. 200.

Verbindungen; siehe Arbeiter.

Vereinigung; Strafverfügungen wider die Meister und wider die Arbeiter bey gesetzwidrigen Vereinigungen; S. 190.

Vergleiche; wie die Gemeinden sich in Processen, die zwischen ihnen und Privatpersonen über Eigenthumsrechte entstanden sind, vergleichen können, und was zur schließlichen Gültigkeit solcher Vergleiche erforderlich ist; S. 50.

Vergütung; siehe Steuern (directe); Wohlthätigkeitsanstalten.

Verhaftung; siehe Arrest (persönlicher).

Verjährung; siehe Rechnungspflichtige, Hypotheken.

Verkauf (öffentlicher); siehe Hypotheken.

Verkaufsurkunden mit Privatunterschrift und dem vorschriftmäßigen Stempel versehen, können zur Ingrossation eingereicht werden; S. 76.

Verkündigung der Gesetze; siehe Gesetze.

Verlust des Rechts; siehe Erfindungspatente.

Vermächtnisse und Schenkungen, welche von den Verwaltungscommissionen der Verpflegungshäuser und der Armenversorgungsanstalten auf eine bloße Erlaubniß des Unterpräfecten angenommen werden können, S. 40; jene welche dazu eines besondern Regierungsbeschlusses bedürfen, S. 42; Verbindlichkeiten der Notarien, welche die Schenkungsurkunden abfassen; Sicherheitsmaßregeln,

welche die Einnehmer der Armen- und der Verpflegungshäuser nach Empfang der Testamente zu ergreifen haben; das.

Verpachtungen; (die) der Verpflegungshäuser und anderer öffentlichen Wohlthätigkeits- oder Unterrichts-Anstalten sollen meistbietend vor einem von dem Präfecten zu ernennenden Notar geschehen; die Verwaltungscommissionen haben die Verpachtungsbedingungen anzufertigen, welche der Präfect auf das Gutachten des Unterpräfecten genehmigt oder abändert; die Ankündigungen der Verpachtungen sollen angeschlagen und ein Auszug davon in das öffentliche Blatt des Orts der Anstalt eingerückt werden. Von diesem allem muß in der Verpachtungsurkunde Erwähnung geschehen. Ein Mitglied der Verwaltungscommission soll der Versteigerung und dem Zuschlage beywohnen; S. 46; der Zuschlag wird erst durch die Genehmigung des Präfecten definitiv; die Gebühren der Notarien für die hier befragten Verpachtungen werden nach einer darüber zu machenden Taxe bestimmt, S. 48; siehe Miethzinsen.

Verpachtungsbedingungen; siehe Verpachtungen.

Verpflegungshäuser; siehe Vormundschaft, Verpachtungen; Wohlthätigkeits-Anstalten.

Versicherung (eidliche); Wirkungen der eidlichen Versicherung des Meisters bey Ermangelung schriftlicher Verbindungen oder hinlänglicher Beweise zwischen ihm und seinem Arbeiter; S. 172.

Verträge; siehe Ablöse, Arbeiter.

Vervollkommnung; siehe Erfindungspatente.

Verwaltungen; siehe Hypotheken, Vermächtnisse, Wohlthätigkeits-Anstalten.

Verzeichniß; Muster des Verzeichnisses für die Erfindungen;

S. 161; siehe Erfindungspatente, Personenstand.

Verzierungen; siehe Erfindungspatente.

Vormundschaft; die in dem Art. 427 des Gesetzbuches Napoleons bewilligte Befreyung von der Vormundschaft ist auch auf Pfarrgeistliche anwendbar, S. 34; unter welcher Vormundschaft die in die Verpflegungshäuser aufgenommenen Kinder stehen; wem dieselbe übertragen wird, wenn das Kind das Verpflegungshaus verläßt; Dauer der Vormundschaft über diese Kinder; Rechte, welche die Verwaltungscommissionen in Ansehung der Emancipation der ihrer Vormundschaft untergebenen Minderjährigen auszuüben haben, das.; wie und von wem die Emancipation geschieht; Verfügungen, rücksichtlich der Verwaltung des Vermögens der in Verpflegungshäuser aufgenommenen Kinder, S. 36; Rechte und Verbindlichkeiten der sich meldenden Erben solcher Kinder; S. 38.

Vornamen; siehe Personenstand.

Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes auf die Mobilien und beweglichen Sachen und auf die unbeweglichen Güter der Verurtheilten, in Betreff der Rückerstattung der demselben durch Urtheil zuerkannten Kosten in peinlichen, correctionnellen und Policeysachen, S. 52 u. ff.; Bestimmung des Vorzugrechtes und der Hypothek, welche die Artikel 2098 und 2121 des Gesetzbuches Napoleons für den öffentlichen Schatz auf die beweglichen und unbeweglichen Güter und auf die Caution eines mit dem Empfange oder der Ausgabe dessen Gelder beauftragten Rechnungspflichtigen, verordnen; S. 54 u. ff.; Vorschriften für den Fall, wo ein Rechnungspflichtiger Güter veräußert, auf welche der öffentliche Schatz ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek hat; S. 58 u. ff.

## W.

Waaren (alle in englischen Fabriken verfertigte), welche verboten sind und sich in Frankreich und in den im Decret vom 19ten October 1810 benannten Staaten, Provinzen, Städten und anderen Orten befinden, sollen verbrannt werden. Künftig sollen alle solche Waaren, sie mögen von französischen Zöllen oder von Statt gehabten Beschlagnehmungen herkommen, verbrannt werden, S. 284; Verbot des Handels mit englischen Waaren, S. 292; dieselben werden für gute Prise erklärt; Bewilligung der Hälfte des Ertrages der Confiscationen für die Kaufleute, zur Entschädigung derselben für den Verlust, welchen sie durch die von den englischen Kreuzern geschehene Hinwegnahme der Kauffarteyschiffe erlitten haben, S. 294.

Werkmeister; Verfügungen in Hinsicht auf die wechselseitig unter den Werkmeistern und den Lehrlingen und Arbeitern verbindlichen Verträge, S. 164 u. ff.; siehe Arbeiter.

Werkstätte; Verfügungen rücksichtlich der Polizey bey den Werkstätten, S. 190 u. f.; Werkstätten, wofür die verhältnißmäßige Patentgebühr bezahlt wird, sind von der Miethsteuer ausgenommen, S. 256; siehe Arbeiter.

Weseler-Wald; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.

Wied-Runkel; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.

Wohlthätigkeits-Anstalten; wie deren Empfänger die zur Erhaltung der Rechte der Armen und der Verpflegungshäuser gemachten Oppositionen aufheben, oder in eine Löschung, Veränderung oder Einschränkung einer hypothekarischen Eintragung willigen können, S. 62; die zur Unterstützung der Dürftigen gewidmeten Güter und Gefälle sollen durch Commissionen verwaltet werden; Errichtung der Büreau's für wohlthätige Anstalten; ihr

Zweck, S. 92; Gegenstände ihrer Verwaltung, S. 94; es sollen Verwaltungs-Commissionen für die Verpflegungshäuser niedergesetzt werden; denselben ist die Obsorge des Hauswesens anvertraut; Güter, Congregationen und Einkünfte welche sie verwalten, S. 94 u. f.; Mittel zur Deckung des Mangelnden an der nöthigen Einnahme, S. 96; bey jeder Commission soll nur eine einzige Kasse bestehen, das.; alle Dürftige, welche im Großherzogthum geboren sind oder daselbst ihren Wohnsitz erlangt haben, sollen ohne Unterschied der Religionspartey an den öffentlichen Unterstützungen, sowohl in ihren Wohnungen als in den Verpflegungshäusern Theil haben, das.; Zusammensetzung und Erneuerung der Centralbüreau's, das. u. ff.; Ernennung und Bürgschaft des Kassirers; Ernennung des Arztes und der Personen zu den unteren Stellen, S. 96 u. ff.; Errichtung, Zusammensetzung und Erneuerung der Hülfsbüreau's, S. 100; Einrichtung der Büreau's in den Gemeinden die für sich allein einen oder mehrere Cantons ausmachen, S. 102; Zusammensetzung und Erneuerung der Verwaltungs-Commissionen über die Verpflegungshäuser, S. 102 u. ff.; vorzügliche Pflichten der Verwalter der wohlthätigen Anstalten, S. 104 u. ff.; Verrichtungen des Präsidenten und des Secretärs; Abfassung der Beschlüsse, S. 106; Pflichten und Befugniß des Einnehmers, S. 106 u. ff.; die Verwaltungen haben dessen Register und Kasse wenigstens einmal im Monat nachsehen zu lassen, das. u. 110; die Berathschlagungen und Beschlüsse der Centralbüreau's und der Verwaltungs-Commissionen über die Verpflegungshäuser müssen dem Unterpräfecten vorgelegt werden, der darüber, wenn es nöthig ist, an die obere Behörde berichten muß, das.; derselbe paginirt und paraphirt die Register, das.; Pflich-

ten und Befugnisse der Commissionen über die Verpflegungshäuser, das. u. 112; Bestimmung der Zahl und der Tage der Sitzungen, das.; besondere Vorschriften für die Centralbüreaus, das.; Verrichtungen der Hülfsbüreau's, S. 114 u. 116; Verfügungen, rücksichtlich der Oberaufsicht, Verantwortlichkeit, Absetzung und Belangung der Verwaltungen der wohlthätigen Anstalten, das. u. 118; die Verrichtungen der Commissionen über die Verpflegungshäuser und der Central- und Hülfsbüreau's für wohlthätige Anstalten geschehen unentgeltlich, S. 120; Vergütungen der Einnehmer und Gehalte der Aerzte, das.; Art der Bewilligung von Pensionen oder Gratificationen, das.; siehe Verpachtungen.

Wohnsitz; siehe Wohlthätigkeits-Anstalten.

Wucher; siehe Zinsen.

Wülfrath; siehe Erwerbung.

## Z.

Zehnte. Decret wodurch der Hünerschapper Eisengewerkschaft der bis zum 1sten Januar 1809 rückständige Zehnte ganz, und für die folgenden vier Jahre der Zehnte zur Hälfte nachgelassen wird; S. 196.

Zinsen; die vertragsmäßigen so wie die gesetzlichen Zinsen werden in gemeinen bürgerlichen Geschäften auf fünf, und in Handelsgeschäften auf sechs vom hundert bestimmt; Strafen wider diejenigen, die zu höheren Zinsen leihen werden; wider jene, welche überwiesen sind, daß sie aus dem Wucher treiben eine Gewohnheit machen, oder welche sich des Betruges schuldig gemacht haben, S. 48; an den bis zum Tage der Verkündigung der Verordnung vom 12ten December 1809 durch Verträge oder sonstige Ur-

kunden geschehenen Zinsbestimmungen wird nichts geändert, das. u. S. 50.
Zumsieferhof; siehe Veräußerungs-Erlaubnisse.
Zusätze; siehe Erfindungspatente.
Zuschlag; siehe Verpachtungen.